



## **Anhang zur Finanzordnung des Badischen Leichtathletik-Verbandes**

Im Anhang zur Finanzordnung ist festgelegt, welche Beträge für Leistungen die der Verband gegenüber den Vereinen und Athleten erbringt, entrichtet werden müssen bzw. im Falle von Versäumnissen zu bezahlen sind. Sie regelt darüber hinaus die Entschädigung für im Auftrag des Verbandes ehrenamtlich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese sind für den Fall, dass die steuerfreien Freibeträge überschritten werden, verpflichtet, die erforderlichen Abgaben gegenüber den zuständigen Stellen selbst zu entrichten.

### **§1 Ehrungsanträge**

Für die Bearbeitung eines Ehrungsantrages, soweit es sich um Personenehrungen handelt, hat der Antragsteller eine Bearbeitungsgebühr bei Antragstellung an den Verband zu zahlen, sie beträgt 10 € zzgl. Porto und Versand.

### **§2 Gebühren**

Die Gebühren richten sich in Art und Höhe nach den Vorgaben des DLV (§1 Gebührenordnung) und werden um die folgenden Gebührensätze (zzgl. evtl. anfallender USt) ergänzt:

(1) Für die Genehmigung von Stadion- oder Hallenveranstaltungen werden nachfolgende Gebühren fällig:

1. vereins-, kreis-, bezirks- + landesoffene Veranstaltungen:  
Ab 01.01.2019: 20€ (BLV-Gebühr) zzgl. DLV-Gebühr (s. DLV-GBO)  
*Redaktioneller Hinweis zur DLV-Gebühr: Stand 01.01.2019 20€ (Anpassungen möglich).*
2. Gebühren für weitere Veranstaltungen gemäß DLO §6 sind der DLV-Gebührenordnung §1 zu entnehmen.

(2) Bei stadionfernen Veranstaltungen wird eine Gebühr von 0,50 € je Finisher erhoben. Damit sind auch die Abgaben gegenüber dem DLV abgegolten. Die Mindestgebühr beträgt 30,00 €. Ausnahmen von dieser Regelung können gemäß der DLV-Gebührenordnung § 1.5.4 und §1.5.5 beantragt werden.

(3) Die Veröffentlichung von Ausschreibungen, die über LADV gemeldet werden, werden kostenlos verlinkt. Darüber hinausgehende Veröffentlichungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

### **§3 Startpasslizenzen**

(1) Es besteht in Bezug auf §5 der DLO eine grundsätzliche Startpasspflicht für die Teilnahme an genehmigten stadionnahen Veranstaltungen, bei denen die Disziplinen nach den Internationalen Wettkampffregeln (IWR) durchgeführt werden. Kinderleichtathletik-Veranstaltungen, die nicht nach IWR durchgeführt werden, bleiben somit vom verpflichtenden Startrecht unberührt.

(2) Die Gebühr für die jährliche Startlizenz wird mit Rechnungsstellung durch die Geschäftsstelle fällig und beträgt 5,00 €. Wird die Gebühr nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsziel entrichtet, erlischt das Startrecht und muss neu beantragt werden.

(3) Die Beantragung des Startpasses sowie die Startpassverwaltung müssen elektronisch über die Plattform LADV erfolgen, der Antrag muss spätestens drei Werktage vor dem Meldeschluss online vorliegen.

(4) Für die Neuausstellung eines Startpasses und bei Vereinswechseln beträgt die Bearbeitungsgebühr 5,00 €. Hinzu kommt die jährliche Gebühr, die in §3 (2) aufgeführt ist.

(5) Die Gebühr wird mit Rechnungsstellung durch die Geschäftsstelle fällig.



#### **§4 Verstöße im Meldewesen zu Meisterschaften**

Falsche Formulare, fehlende oder falsche Angaben (z.B. falsche oder fehlende Jahrgänge, Qualifikationsleistungen, Ort/Datum der erbrachten Leistung, Athleten-Nummer, Meldungen ohne vorliegenden Startpass) werden mit einer zusätzlichen Gebühr von 20 € belegt.

#### **§5 Regelungen im Veranstaltungswesen**

(1) Die meldetechnische Abwicklung von Verbandsveranstaltungen und offenen Veranstaltungen (Sportfeste, Vereinsmeisterschaften) einschließlich des Genehmigungsantrages im Verbandsgebiet des BLV erfolgt ausschließlich über LADV, die Freigabe erfolgt durch die BLV-Geschäftsstelle in Absprache mit dem zuständigen Vizepräsidenten.

(2) Anträge auf Genehmigung einer Veranstaltung gemäß DLO, §6.3.1 und §6.3.2 müssen spätestens 14 Tage vor Veranstaltungstermin der BLV-Geschäftsstelle über die Anmeldung in LADV zugegangen sein. Für verspätet eingegangene Anträge - bis zum 5. Tag vor Veranstaltungstermin – wird eine Gebühr von 100,00 € erhoben.

Später eingehende Anträge werden nicht mehr genehmigt!

(3) Mängel bei der Durchführung von Veranstaltungen, z. B. Durchführung ohne Verbandsaufsicht; Mängel in der Berichterstattung (z.B. fehlender Wind); eigenmächtige Änderungen gegenüber der Genehmigung 75,00 €.

(4) Verspäteter Eingang der Ergebnislisten oder des Veranstaltungsberichtes bei der BLV-Geschäftsstelle (10 Tage nach Veranstaltungstermin), je angefangenen Kalendermonat 10 €. Dies gilt ausdrücklich für Kreis-, Bezirks- und Regio-Meisterschaften wie auch für offene Veranstaltungen.

(5) Veranstaltungen, bei denen in der Ausschreibung auf die Bereitstellung von Pflicht-Kampfrichtern/-Helfern durch die teilnehmenden Vereine hingewiesen wird und diese Vorgaben nicht eingehalten werden, sind mit einer Strafgebühr von 50 € für den Verein verbunden.

#### **§6 Aufwandsentschädigungen / Kostenerstattungen**

(1) Die Erstattung von Aufwendungen für Dienstreisen erfolgt nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Grundsätzlich sollten für Fahrten öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden. Erstattungsfähig ist der Betrag, der auf der vorzulegenden Fahrkarte eingetragen ist.

(3) Bei PKW-Fahrten wird die Bildung von Fahrgemeinschaften vorausgesetzt. Erstattet werden je km 0,30 €.

(4) Statistiker erhalten pro veröffentlichte Seite im Jahrbuch 2 €.

#### **§7 Aufwandsentschädigung für die Mitarbeit bei Veranstaltungen**

(1) Für die Wettkampfleitung der Veranstaltung, die Leitung der elektronischen Zeitmessung und des Wettkampfbüros sowie als Hallen-/Stadionsprecher je vollem Tag bei mehr als 5 Stunden 50,00 €, bei weniger als 5 Stunden 25,00 €.

(2) Für die Einsatzleitung, die Mitarbeit im Wettkampfbüro, die Mitarbeit bei der elektronischen Zeitmessung und die Mitarbeit als Fotograf und/oder Redakteur bei mehr als 5 Stunden 30 € pro Tag, bei weniger als 5 Stunden 15 €.

(3) Für den Einsatz als Obmann und Schiedsrichter, die Betreuung des Stellplatzes und die Mitarbeit im Callroom und als Kampfrichter bei mehr als 5 Stunden 20 € pro Tag, bei weniger als 5 Stunden 10 €.



Bei Veranstaltungen, bei denen die von den Vereinen zu stellende Pflicht-Kampfrichter eingesetzt werden, besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

(4) Für den Einsatz als Helfer bei mehr als 5 Stunden 10 € pro Tag, bei weniger als 5 Stunden 5 €. Bei Veranstaltungen, bei denen die von den Vereinen zu stellende Pflicht-Helfer eingesetzt werden, besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

(5) Für Kinder und Jugendliche als Läufer 5 € pro Tag.

(6) Veranstalter und Ausrichter haben sicherzustellen, dass für Mitarbeiter und Kampfrichter ausreichend Getränke und Verpflegung bereitgestellt werden.

#### **§8 Referenten**

(1) Als Referenten eingesetzten ehrenamtlichen Personen im Bildungswesen kann ein Honorar je Unterrichtseinheit gem. den Richtlinien des Landes Baden-Württemberg gewährt werden. Für die Versteuerung sind die Empfänger selbst verantwortlich.

(2) Für Referenten im Bereich des Kampfrichterwesens wird je vollem Tag bei mehr als 5 Stunden 50,00 €, bei weniger als 5 Stunden 25,00 € (zzgl. Fahrtkosten) vergütet.



<b>Gebührenübersicht (gem. Anhang BLV-Finanzordnung)</b>		
<b>§1 Ehrungsanträge</b>		
Ehrungsantrag	10,00 €	pro Antrag
<b>§2 Gebühren</b>		
(1) Finisher-Gebühren (stadionferne Veranstaltungen)	0,50 €	pro Finisher ab U18
(2) Genehmigungsgebühren vereins-, kreis-, bezirks- + landesoffene Veranstaltungen *	20,00€ zzgl. DLV- Gebühren	pro Veranstaltung
<b>§3 Startpasslizenzen</b>		
(2) Startpass-Lizenz (jährlich)	5,00 €	pro Lizenz
(4) Neuausstellung Startpass & Vereinswechsel	5,00 €	pro Lizenz
<b>§4 Verstöße im Meldewesen</b>		
Fehlerhafte Meldungen	20,00 €	pro Meldung
<b>§5 Regelungen im Veranstaltungswesen</b>		
(2) Verspätet eingehende Genehmigungsanträge	100,00 €	pro Antrag
(3) Mängel bei der Durchführung der Veranstaltung	75,00 €	pro Veranstaltung
(4) verspäteter Eingang der Ergebnisliste oder des Veranstaltungsberichts	10,00 €	je angefangener Kalendermonat
(5) Keine Stellung von Pflicht-Kampfrichter/Helfer	50,00 €	Pro Verein

\* Weitere Gebühren können sich aus der DLV-Gebührenordnung ergeben.

Dieser Anhang zur Finanzordnung wurde vom BLV-Verbandsrat am 14.11.2020 bei der Online-Videokonferenz beschlossen und tritt am 01.01.2021 in Kraft.